

## Beiblatt zu EFB 632 – Ergänzende Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

### 6.1 Nachweis zur Eignung des Unternehmens

Bieter müssen mit Angebotsabgabe die fachliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961<sup>1)</sup> sind für die nachstehend angegebene(n) Beurteilungsgruppe(n) zu erfüllen und mit Angebotsabgabe nachzuweisen:

- AK1  AK1 oder AK2 mit Angabe der Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- AK2  AK2 oder AK3 mit Angabe der Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- AK3
- VOD  VO  VMD  VM  VP
- I  R  D
- S-System(e) \_\_\_\_\_<sup>2)</sup>

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist.

Der Nachweis gilt als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch eine Prüfung entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 Abschnitt 4.1 für die Geforderten(n) Beurteilungsgruppe(n) mit einem Prüfbericht nachweist. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der gestellten Anforderungen nachvollziehbar belegen. Mit dem Prüfbericht sind vorzulegen: Angaben zur Personal -ausstattung mit Aus- und Weiterbildungsnachweisen/Angaben zur Betriebs- und Geräteausrüstung/Angaben zu den in den letzten drei Jahren durchgeführten vergleichbaren Projekten/Muster der Dokumentation der Eigenüberwachung (Sanierungshandbuch bei Gruppe S).

1) Die Anforderungen sind aufrufbar unter: <http://kanalbau.com/de/bietereignung/guete-pruefbestimmungen.html> bzw. zu beziehen über: <http://beuth.de> - Stichwort-Suche: „RAL-GZ 961“.

2) Kennzeichnung S-Systeme RAL-GZ 961 siehe [http://kanalbau.com/tl\\_files/kanalbau/upload/pdf/infoschrift/einteilung\\_s-systeme.pdf](http://kanalbau.com/tl_files/kanalbau/upload/pdf/infoschrift/einteilung_s-systeme.pdf).

- 6.1.1 Für die Reinigung von Abwasserkanälen hat der Auftragnehmer mindestens den Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 - **Beurteilungsgruppe „R“** nachzuweisen. Die Nachweise gelten als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist.

Der Nachweis gilt insbesondere als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 4.1 für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige "Eigenüberwachung" entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

- 6.1.2 Für die Dichtheitsprüfung und Inspektion von Abwasserkanälen hat der Auftragnehmer den Nachweis der Sachkunde zu erbringen. Dies kann u. a. durch die Vorlage:
- \* des Nachweises über die Erfüllung der Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 - Beurteilungsgruppe "I" und "D"
  - \* des Nachweises über Sachkundeausbildung
  - \* des aktuell gültigen Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an Ausbildungs-/Weiterbildungsmaßnahmen (z. Bsp. DWA-Kurse zur Kanalinspektion und Dichtheitsprüfung) oder gleichwertiger Art erfolgen

### 6.2 Anforderungen an die Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die unter die in Abschnitt 6.1 angegebene(n) Beurteilungsgruppe(n) oder eine andere Beurteilungsgruppe fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen entsprechend Abschnitt 6.1 erfüllen und vor Beauftragung durch den Bieter/durch den AN gegenüber dem AG nachweisen.

“Ende der Ergänzenden Teilnahmebedingungen”